Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz
Pflanzengesundheit – Quarantäne, IPS 4b
Lange Point 10, 85354 Freising
Tel.: 08161/8640-4282, Fax: 08161/8640-5555, E-Mail: barsch@LfL.bayern.de

Betriebsteiltrennung für Konsumkartoffelbetriebe

Für die durch Bakterien verursachten Quarantänekrankheiten Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit der Kartoffel gibt es keine direkte Bekämpfungsmöglichkeit. Bei bestätigtem Befall kommen auf den landwirtschaftlichen Betrieb zahlreiche Auflagen und Überwachungsmaßnahmen zu. Insbesondere die ausschließliche Verwendung von anerkanntem Pflanzgut kann erhebliche finanzielle Belastungen mit sich bringen.
Die Betriebsteiltrennung ist daher eine sinnvolle Maßnahme zur Risikominderung und Schadensbegrenzung im Falle eines Befalls.

Gemäß §§ 10 und 11, Abs. 7 der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit vom 5. Juni 2001 kann die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) – Institut für Pflanzenschutz als zuständige Behörde bei Befall den weiteren Anbau von im Betrieb erzeugten Kartoffeln zulassen, sofern die Bedingungen für eine Betriebsteiltrennung eingehalten worden sind.

1. Bedingungen für die Betriebsteiltrennung

Die Kartoffelproduktion des Betriebes wird auf verschiedene Produktionsorte (PO) aufgeteilt. Unter einem Produktionsort (PO) ist der Teil eines Betriebes zu verstehen, der als eine Produktions- oder landwirtschaftliche Einheit betrieben wird, d.h. aus phytosanitärer Sicht zusammengehört.

Bei der Abgrenzung von Produktionsorten ist folgendes zu beachten:

- Pro Betrieb können nur 2 Produktionsorte abgegrenzt werden.
- Der Speise- und Wirtschaftskartoffelanbau ist in einem PO zusammenzufassen; der zweite PO ist zur Pflanzguterzeugung für eigenen Nachbau vorgesehen.

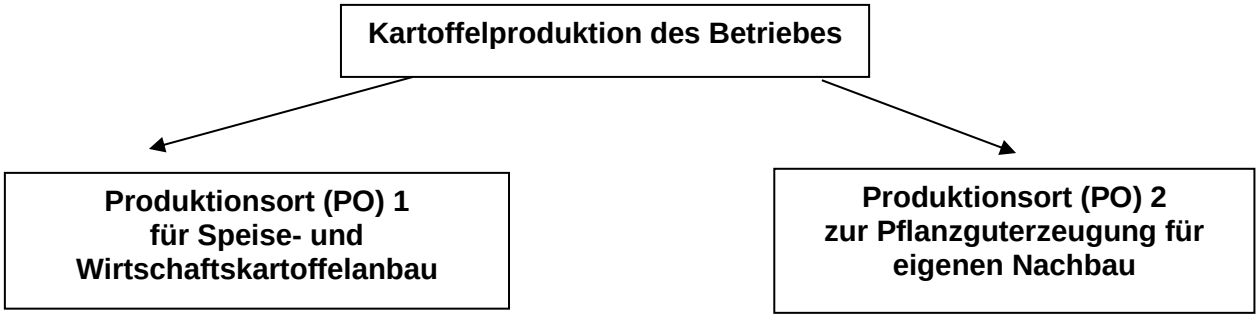

Zusätzlich gelten folgende Bedingungen:

1.1 Anbauflächen

a) Auf den Anbauflächen der Produktionsorte darf kein Befall mit Bakterieller Ringfäule in den letzten drei Jahren, mit Schleimkrankheit in den letzten vier Jahren festgestellt worden sein. Dies gilt auch für neu zugepachtete oder getauschte Flächen oder zurückgenommene Verpachtungs- oder Tauschflächen.

b) Die Kartoffelanbauflächen der Produktionsorte müssen deutlich durch natürliche Grenzen (Hecken, Gewässer, usw.) oder durch Wege mit 3 m Mindestbreite voneinander getrennt sein.

c) Auf den Flächen, die zur Pflanzguterzeugung für eigenen Nachbau vorgesehen sind, dürfen in den vergangenen zwei Jahren keine Kartoffeln angebaut worden sein.

1.2 Pflanzgut

a) Es darf kein klonaler Zusammenhang der Kartoffeln in den Produktionsorten vorliegen, d. h. Kartoffeln mit demselben Ausgangspflanzgut dürfen nicht an mehreren Produktionsorten im laufenden Anbaujahr gleichzeitig angebaut werden.

b) Im gesamten Betrieb darf kein geschnittenes Pflanzgut verwendet werden.

c) Alle zur Pflanzung verwendeten Kartoffelpartien müssen vor dem Anbau mit negativem Ergebnis getestet worden sein. Der Zukauf von anerkanntem Pflanzgut ist schriftlich zu belegen.

d) Im Produktionsort für das Nachbaupflanzgut darf nur anerkanntes Pflanzgut verwendet werden.

1.3 Maschinen- und Geräteeinsatz

a) Einsatz getrennter Technik in den Produktionsorten oder bei jedem Wechsel zwischen den Produktionsorten Reinigung und Desinfektion von
   - Pflanzmaschine
   - Geräten zum Hacken, Häufeln, Striegeln, Fräsen
   - Erntegeräten und Erntevorbereitungsgeräten, (z.B. Geräte zum Krautzupfen, Krautschlegeln, Grünroden, Unterschneiden, Roden)
   - Sortier- und Einlagerungstechnik

Ausgenommen von der Desinfektion sind Dünge- und Pflanzenschutztechnik!

b) Es können Fremd- oder Eigengeräte zum Pflanzen, Pflegen, Ernten und Einlagern der Kartoffeln verwendet werden.

1.4 Lagerung

a) Lagereinrichtungen der Produktionsorte müssen räumlich deutlich voneinander getrennt sein.
   - Bei Lagerung im Einzelboxenlager muss die Möglichkeit der Vermischung ausgeschlossen sein (feste Trennwände, keine Netzabtrennung)
   - Lagerkisten sind partienweise nach PO getrennt zu stapeln und eindeutig zu kennzeichnen.

b) Vor der Einlagerung müssen Boxen, Kisten oder sonstige Lagerräume gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

1.5 Kontrollmaßnahmen

a) Der Betriebsleiter hat schriftliche Aufzeichnungen über alle Anbau-, Pflege-, Ernte-, Einlagerungs-, und Sortiermaßnahmen in Form eines Protokollbuches zu führen und Einsicht in die Schlagkartei des Betriebes zu gewähren. Während der laufenden Anbausaison muss jederzeit eine Einsichtnahme durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) oder das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) möglich sein.

b) Alle Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind vorab dem zuständigen AELF mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Durchführung wird vom AELF stichprobenweise überprüft und im Protokollbuch bestätigt.

c) Von allen Kartoffelpartien der beiden Produktionsorte werden Proben zur Untersuchung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit gezogen.

2. Maßnahmen bei Befall in einem Produktionsort

2.1 Für den als befallen eingestuften Produktionsort, d.h. für alle Flächen dieser Einheit, die befallenen Partien, die wahrscheinlich befallenen Partien, Lagereinrichtungen, Geräte und Maschinen, kommen die Maßnahmen nach der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit der Kartoffel zur Anwendung.

2.2 In dem eindeutig als befallsfrei abgegrenzten Produktionsort unterliegen die erzeugten Partien keinen Verwendungsauflagen, wenn

- alle dort erzeugten Partien negativ getestet wurden,
- kein klonaler Zusammenhang mit der befallenen Partie besteht,
- alle Auflagen unter Nr. 1 eingehalten wurden,
- eine lückenlose Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen im Protokollbuch vorliegt und
- keine Hinweise auf eine Verschleppung des Erregers zwischen den Produktionsorten bestehen.

2.3 Bei Nichteinhaltung bzw. unvollständigem Nachweis der geforderten Maßnahmen unterliegt der gesamte Betrieb den Ge- und Verboten der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit. Einer erneuten Betriebsteiltrennung im Folgejahr wird nicht mehr stattgegeben.

3. Verfahren zur Betriebsteiltrennung

3.1 Für jede beantragte Betriebsteiltrennung wird eine umfangreiche Einzelfallprüfung durch die LfL in Zusammenarbeit mit dem zuständigen AELF durchgeführt. Dabei werden einzelbetriebliche Besonderheiten erfasst und bei der Umsetzung der Auflagen berücksichtigt.

3.2 Der Erstantrag auf Betriebsteiltrennung ist jährlich vor Anbaubeginn schriftlich per Formblatt bis **15. März** durch den Betrieb bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Freising zu stellen.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag bei der LfL – Institut für Pflanzenschutz vorzulegen:

- Pachtvertrag bei neu zugepachteten Flächen für den Kartoffelanbau
- Flächennutzungsnachweise des eigenen Betriebes und der für den Kartoffelanbau neu zugepachteten oder getauschten Flächen der letzten zwei Jahre
- Flurkarten von den für die Betriebsteilung vorgesehenen Kartoffelanbauflächen
- Anbauplan Konsumkartoffeln und Nachbaupflanzgut
- Belege über Pflanzgutzukauf (können auch nachgereicht werden)

3.3 Die LfL oder das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überprüfen vor Ort Anbauflächen, Maschinen und Geräte sowie Lagereinrichtungen der Produktionsorte hinsichtlich der Eignung für eine Betriebsteiltrennung.

3.4 Die schriftliche Genehmigung der Betriebsteiltrennung erfolgt durch die LfL und gilt für ein Anbaujahr.

3.5 Durch das AELF werden Vor-Ort-Kontrollen während Vegetation, Ernte und Lagerung hinsichtlich Einhaltung der geforderten Maßnahmen durchgeführt

3.6 Das Protokollbuch ist am Ende der Maßnahmen der LfL vorzulegen.

4. Hinweise zum Datenschutz

Alle Angaben unterliegen dem Datenschutzgesetz und werden vertraulich behandelt!

5. Gebühren

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühren für Amtshandlungen im Sinn von Art. 1 KG ist im bayerischen Kostenverzeichnis festgelegt. Die Gebührenbemessung für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, erfolgt nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen.

Genehmigung einer Betriebsteiltrennung	50 €
Verlängerung einer Genehmigung	25 €

Weitere Auskünfte erteilt die

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) – Institut für Pflanzenschutz
Pflanzengesundheit – Quarantäne, IPS 4b
Lange Point 10
85354 Freising

Tel.: 08161/8640-4282
Fax: 08161/8640-5555
E-Mail: barsch@LfL.bayern.de

Stand: Mai 2023